

in denen *nur* gewisse Berufsarbeiten vorkommen, würden ihre Lehrlinge unbeschränkt einseitig ausbilden können; sie sind zum Teil heute schon Schmerzenskinder für die Fachausschüsse. Nun noch einige Erfahrungen aus der praktischen Prüfung. Seit einigen Jahren wird bei den Prüfungsarbeiten meistens nur noch eine Schrift angewendet, die neue Grotesk (City und Memphis sind noch nicht geläufig); leider auch nur eine Form beim Akzidenzsatz: die Hauptzeile durchgehend gesetzt und der übrige Text als Gruppe links oder rechts herausgestellt, eine Ideenarmut macht sich bemerkbar. Die neue Typographie wird zwar angewendet, in ihr Wesen scheinen aber die wenigsten einzudringen. Wenn auch keine Meisterarbeiten erwartet werden, so ist eine vielseitige Gestaltung doch anzustreben. Daß man aber auch Geschäftsdrucksachen zu sehen bekommt, die als kleine Plakate, große Handzettel, Packpapieraufdrucke usw. angesprochen werden können, sei nur nebenbei erwähnt; schade nur, daß es Briefbogen sein sollten. Das größte Schmerzenskind ist aber die Tabelle. Trotzdem, um ein Beispiel zu nennen, auf dem Manuskript zu lesen war, daß die Tabelle in der Mitte gefalzt und gebunden werden sollte, kannten viele den Bundsteg nicht und gingen mit einem Felde einfach durch die Mitte. Manchmal war der Bund auch seitlich zu finden. Aus dem Felde „Des Steuerzahlers Name“ wurden einige Male zwei Felder gemacht; im ersten Felde war zu lesen „Des Steuerzahlers“, im zweiten „Name“; aus „Bürgersteuer M. Pf.“ wurden in einem anderen Falle drei Hauptfelder, je eins für „Bürgersteuer“, für „M.“ und auch für „Pf.“ geschaffen. Unnatürliche Breiten der Felder, schlechtes Untereinanderstellen von Ziffern und Ziffernkolonnen sieht man immer wieder.

Bei denjenigen Lehrlingen, die Eignungs- und Zwischenprüfung gemacht haben, muß man bei der Gehilfenprüfung natürlich die Leistungen erwarten, die nach der Lehrlingsordnung verlangt werden; eine zu milde Beurteilung stellt den Wert der ganzen Prüfung in Frage. Sehr schwer zu klären ist bei Nichtbestehen die Schuldfrage. Um zu einem gerechten Urteil zu kommen, müßte jedes Fachausschußmitglied sich über die Lehrlinge und die Verhältnisse in den Druckereien des Kammerbezirks laufend zu informieren versuchen.

Um Kosten zu sparen, haben wir uns in unserm räumlich verzweigten Kammerbezirk oft so geholfen, daß wir die Prüflinge an vier Orten zusammengezogen haben. Nach jedem dieser Orte führen zwei Fachausschußmitglieder (ein gelernter Setzer und ein Drucker, paritätisch zusammengesetzt). Von den unter dieser Aufsicht angefertigten Arbeiten wurden die Abzüge beziehungsweise Ausschnitte eingepackt und von der Generalkommission gleich hinterher bewertet. Auf diese Weise konnte an einem Tage ohne große Anforderungen die praktische Prüfung der auswärtigen Lehrlinge erledigt werden. Da schon wiederholt die Erfahrung gemacht werden mußte, daß man in den Druckereien so gern bestrebt ist, den Prüflingen bei Herstellung ihrer Prüfungsarbeit zu helfen, muß von der Anerkennung beglaubigter Abzüge als Prüfungsarbeiten abgeraten werden. Zur Auswertung der Arbeiten, die besonders sorgfältig sein muß, sollte man vordruckte Tabellen benutzen. Ein Einheitsvordruck könnte die Einheitlichkeit der Prüfungen nur fördern. W. Jäger, Braunschweig

### **Bekanntgabe der Unterrichtszeiten**

Nach § 120 der RGO. werden die Unterrichtszeiten an den Berufsschulen von dem Vorstände des Gemeindeverbandes (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Kreis Ausschuß) oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Schule trägt, festgestellt. Nach einem Erkenntnis vom 18. Februar 1932 führte das Kammergericht zu Berlin aus, daß die Bestimmung einer Satzung, nach der die Unterrichtszeiten vom Berufsschulvorstande festgesetzt und bekanntgemacht werden, bedeutungslos ist, da eine Abänderung der RGO. durch Satzung nicht zulässig ist. Das Kammergericht führt weiter aus: „Für die Form der Bekannt-

machung – nämlich der Unterrichtszeiten – sind besondere Vorschriften zwar nicht gegeben, vielmehr ist in Nr. 77 der Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1931 (HMBL. 62) die Art der Bekanntmachung in das Ermessen der die Unterrichtszeiten festsetzenden Stelle gestellt. Gleichwohl dürfte es sich empfehlen, die Unterrichtszeiten in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde üblichen Form bekanntzugeben. . . . Die Vorschrift der Bekanntgabe soll nicht nur die Schüler, sondern auch die sonstigen Personen, die für einen regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich sind, von den Unterrichtszeiten unterrichten, und dieser Zweck dürfte kaum erreicht werden, wenn der Stundenplan nur, wie es hier geschehen ist, im Schulhaus ausgehängt wird. Außerdem würde ein Aushang des Stundenplans durch den Schulleiter im Schulhaus nur wirksam sein, wenn der Aushang durch den Gemeindevorstand veranlaßt worden ist. Denn nach dem Gesetz muß die Bekanntgabe durch den Vorstand der Gemeinde erfolgen.“

Die Beachtung dieser Ausführungen ist für die Durchführung der Berufsschulpflicht wichtig; denn das Kammergericht hebt in dem Urteil hervor, daß, wenn die Unterrichtszeiten von dem Vorstände der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Schule trägt, nicht festgesetzt und bekanntgemacht sind, weder für den Schüler eine Verpflichtung zum Schulbesuch noch für die Arbeitgeber usw. eine Verpflichtung, die Schüler zum Schulbesuch anzuhalten, besteht.

### **Kleine Mitteilungen**

**Die zusätzliche Ausbildung für Gewerbelehrer** wird in letzter Zeit von der Gewerbelehrerschaft immer häufiger gefordert. Es wird offen zugestanden, daß die in den Instituten erworbenen Kenntnisse nicht ausreichen, das Neue, das den Lehrern im Schuldienst entgegentritt, zu meistern. Beim Unterricht zeigen sich bedauerliche Mängel in bezug auf die technischen Belange und das berufliche Wissen. Der Lehrer soll Hans in allen Gassen sein; er soll die Metallarbeiter, Baugewerbler, Nahrungsmittelarbeiter ebenso unterrichten wie die Maler, Buchdrucker usw. Daß er diesen Anforderungen, die besonders in kleinen Schulen, häufig aber auch in Kreis- und Bezirksschulen gestellt werden, nicht gerecht werden kann, ist offensichtlich. Zur Beseitigung dieses Mißstandes genügt aber nicht die von der Lehrerschaft verlangte zusätzliche periodische Ausbildung in verschiedenen Gewerben – so nützlich sie auch für ein Gewerbe sein kann –, sondern es muß unbedingt angestrebt werden, daß der Gewerbelehrer schon in der Ausbildung auf ein bestimmtes Gewerbe vorbereitet wird. Dieses muß er dann aber auch gründlich beherrschen. Die von Zeit zu Zeit zu wiederholende praktische Ergänzung in diesem Gewerbe ist eine selbstverständliche Voraussetzung für eine ordnungs- und zeitgemäße Unterrichtserteilung in allen Berufsschulen. Eine zusätzliche Ausbildung könnte nur für die Nachbargewerbe befürwortet werden.

**Neue Richtlinien für den Berufsschulunterricht in Oldenburg.** Die von dem oldenburgischen Ministerium aufgestellten neuen Richtlinien für den Berufsschulunterricht enthalten unter anderem Bestimmungen über die Lehrgebiete und Unterrichtsfächer, die Unterrichtszeit, das Bildungsverfahren, die Lehrpläne und Lehrberichte. In den Klassen, die Zeichenunterricht erteilen, sollen 320 Jahresstunden (8 Wochen) und in Klassen ohne Zeichenunterricht sollen 240 Jahresstunden (6 Wochen) erteilt werden. In kleinen gewerblichen Berufsschulen sind 240 Jahresstunden (6 Wochen) für Klassen mit Zeichenunterricht und 160 Jahresstunden (4 Wochen) für Klassen ohne Zeichenunterricht zulässig. Die neuen Richtlinien gelten für alle Berufsschulen für Lehrlinge in gewerblichen Betrieben sowie für alle Klassen für gewerbliche Lehrlinge in nichtgewerblichen Berufsschulen. Die Befolgung der in den Richtlinien enthaltenen Bestimmungen ist die Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Zuschüsse zu den Berufsschulen.

Die „Typographischen Mitteilungen“ erscheinen monatlich einmal im Verlage des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H. / Herausgeber: Bruno Dreßler / Verantwortlicher Schriftleiter: Artur Grams / Verantwortlich für die Anzeigen: Otto Schröder / Sämtlich in Berlin SW 61, Dreibundstraße 5  
Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5